

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 4 Ta 2/18
3 Ca 2190/17 ArbG Lübeck



Beschluss vom 31.01.2018

betr. Wertfestsetzung

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 31.01.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2. gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 09.01.2018 - 3 Ca 2190/17 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Die Beteiligten zu 2. haben für den Beteiligten zu 1. am 19.10.2017 Klage erhoben mit den Anträgen auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die ordentliche Kündigung der Beteiligten zu 3. vom 28.09.2017 nicht aufgelöst wurde und auch nicht durch andere Beendigungstatbestände geendet hat; außerdem die Beteiligte zu 3. zu verurteilen, den Beteiligten zu 1. weiter im Betrieb als Werkleiter zu beschäftigen und schließlich die Beteiligte zu 3. zu verurteilen, dem Beteiligten zu 1. ein qualifiziertes Zwischenzeugnis zu erteilen.

In der Klagbegründung heißt es unter anderem, der Weiterbeschäftigungsantrag des Klägers sei berechtigt, da die Kündigung ohne rechtlichen Grund erfolgt sei. Zuvor hatten die Beteiligten zu 2. mit Schriftsatz vom 05.10.2017 die Beteiligte zu 3. um Erklärung gebeten, dass der Beteiligte zu 1. im Falle eines Obsiegens mit einer Kündigungsschutzklage in erster Instanz auch ohne entsprechenden Beschäftigungsantrag ab dem Tag der Verkündung des Urteils mit der bisherigen Tätigkeit weiterbeschäftigt werde.

Die Parteien haben sich vor dem Arbeitsgericht gemäß § 278 Abs. 6 ZPO geeinigt.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 09.01.2018 den Wert festgesetzt auf € 35.750,00 und den übersteigenden Vergleichsmehrwert auf 17.750,00 €. Das Arbeitsgericht hat den Weiterbeschäftigungsantrag nicht berücksichtigt mit der Begründung, es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Antrag ausdrücklich unbedingt

gestellt wurde. Der Zeugnisantrag - ohne inhaltliche Vorgaben - sei im Übrigen mit 250,00 € zu bewerten.

Die Beteiligten zu 2. haben gegen den ihnen am 12.01.2018 zugestellten Beschluss am 15.01.2018 Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, der Weiterbeschäftigungsantrag sei nicht als unechter Hilfsantrag gedacht gewesen. Zudem sei das Zwischenzeugnis inhaltlich zwischen den Parteien streitig. Die Beteiligte zu 3. habe dem Beteiligten zu 1. kein Zwischenzeugnis erstellt, da sie der Auffassung gewesen sei, dass das Führungsverhalten des Beteiligten zu 1. nicht mit „gut“ zu bewerten sei. Dem habe der Beteiligte zu 1. widersprochen. Darüber sei in der Güteverhandlung auch diskutiert worden. Beide Anträge seien daher mit einem vollen Bruttomonatsgehalt zu bewerten.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde der Klägervorteiler mit Beschluss vom 16.01.2018 nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2. ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Der Weiterbeschäftigungsantrag ist nicht mit einem Bruttomonatsgehalt zu berücksichtigen.

a) Es ist mittlerweile herrschende Meinung in der Rechtsprechung, dass dann, wenn ein Arbeitnehmer im Kündigungsrechtsstreit den Antrag ankündigt, den Arbeitgeber „für den Fall des Obsiegens“ zur Weiterbeschäftigung zu verurteilen, dieser unechte oder uneigentliche Antrag auch bei der anwaltlichen Wertfestsetzung nur dann zu berücksichtigen ist, soweit über ihn entschieden oder eine vergleichsweise Regelung getroffen wurde (BAG, Beschluss vom 13.08.2014 - 2 AZR 871/12 -, zitiert nach Juris, Rn. 4; LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.10.2013 - 4 Ta 169/13 -, zitiert nach Juris, Rn. 22).

b) Das Bundesarbeitsgericht vertritt (Beschluss vom 30.08.2011 – 2 AZR 668/10 –) die Auffassung, dass ein Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsschutzverfahrens (grundsätzlich) als ein für den Fall des Erfolgs des Bestandsschutzbegehrens gestellter uneigentlicher Hilfsantrag anzusehen sei. Dies gelte auch dann, wenn er nicht ausdrücklich als Hilfsantrag bezeichnet werde. Zur Begründung führt das Bundesarbeitsgericht aus, dass ein Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsschutzverfahrens überhaupt nur Erfolg haben könne, wenn dem Kündigungsschutzbegehren Erfolg beschieden sei. Es entspräche damit in keiner Weise den Interessen des klagenden Arbeitnehmers, würde der Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung ohne diese Bedingung gestellt. Von seiner Unbedingtheit könne deshalb nur dann ausgegangen werden, wenn umgekehrt gerade der Wille, einen unbedingten Antrag zu stellen, ausdrücklich erklärt werde.

c) Die 5. Kammer des hiesigen Gerichts hat sich grundsätzlich mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auseinandergesetzt (dazu 5 Ta 137/17).

d) Ungeachtet dessen gibt es jedoch hier - anders als in der Entscheidung der 5. Kammer - ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Weiterbeschäftigungsantrag als unechter Hilfsantrag gestellt werden sollte. Dem steht der Wortlaut des Antrages nicht entgegen, dem nicht ausdrücklich zu entnehmen ist, der Antrag solle hilfsweise für den Fall des Obsiegens gestellt werden. Entscheidend ist insoweit jedoch zur Auslegung dieses Antrages heranzuziehen, dass die Beteiligten zu 2. in der Klage selbst ausgeführt haben, der Weiterbeschäftigungsantrag des Klägers sei berechtigt, da die Kündigung ohne rechtlichen Grund erfolgt sei.

Mit anderen Worten: Gab es einen rechtlichen Grund, so sahen die Beteiligten zu 2. auch keinen vorläufigen Weiterbeschäftigungsanspruch. Dies ist ein gewichtiger Hinweis darauf, dass der Antrag als uneigentlicher Hilfsantrag für den Fall des Obsiegens gestellt werden sollte. Dies wird auch bestätigt durch das vorprozessuale Schreiben vom 05.10.2017, in dem die Beteiligten zu 2. gegenüber dem Beteiligten zu 3. ausdrücklich um eine Erklärung bezüglich der Weiterbeschäftigung im Falle des Obsiegens mit der Kündigungsschutzklage in erster Instanz bitten. Den Beteiligten zu

2. war also die Problematik der vorläufigen Weiterbeschäftigung in Abhängigkeit von einem Obsiegen erster Instanz bekannt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sie angesichts dieser Kenntnis dennoch unter Missachtung des Gebühreninteresses ihres Mandanten einen echten Hauptantrag mit der Weiterbeschäftigung stellen wollten.

Dass der Wortlaut des Antrages keinen Hinweis auf ein Eventualverhältnis enthält, ist daher unschädlich. Der Antrag ist angesichts der übrigen Umstände - wie geschildert - entsprechend zu verstehen.

2. Das Arbeitsgericht hat den Antrag auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses auch unter Beachtung des ihm zustehenden Ermessens beanstandungsfrei mit € 250,00 berücksichtigt. Der Hinweis der Beteiligten zu 2., die Beteiligten hätten sich bereits im Vorfeld über die gute Beurteilung gestritten, führt nicht zu einem höheren Wert. Denn der Antrag geht ohne inhaltliche Konkretisierung lediglich auf die Erteilung eines qualifizierten Zwischenzeugnisses.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2. ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.